

**Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Scheibbs über  
die ökologische Neubauförderung (A) bzw.  
Klimabündniszuschuss, Althausanierung, Alternativenergieanlagen (B)**

**A) NEUBAU - ökologische Neubauförderung  
Energiespardarlehen und Energieeffizienzzuschuss**

**A.1) Allgemeines - Gegenstand der Förderung**

- Gefördert wird der **Neubau von Wohnungen, Eigenheimen und Reihenhäusern**, sowie der **Ausbau von Wohnungen** in bisher nicht genutzten Gebäudeteilen, insbesondere Dachböden des Bauland-Kerngebietes im Gebiete der Stadtgemeinde Scheibbs.
- Durch diese Förderung der Stadtgemeinde Scheibbs **soll ein Anreiz für eine Änderung der Energiegewinnung (nachwachsende Rohstoffe oder erneuerbarer Energie) geschaffen bzw. soll die Umstellung auf solche Energieformen gefördert werden**. Die ökologische Eigenheimförderung der Stadtgemeinde Scheibbs ist bezogen auf die Eigenheimförderung NEU des Landes Niederösterreich (abhängig von der Energiekennzahl (EKZ) und Punktesystem).

**A.2) Förderungsvoraussetzungen**

**A.2.1) Förderobjekt**

- Bauvorhaben, die den Richtlinien der Eigenheimförderung des Landes NÖ (1.1.2006) nicht entsprechen, haben keinen Anspruch auf die Eigenheimförderung NEU der Gemeinde.
- Das zu fördernde Eigenheim (Neu- Zu- Um- Auf- oder Einbau) muss sich im Gemeindegebiet von Scheibbs befinden. Förderfähige Eigenheime sind Gebäude mit in Summe höchstens zwei Wohnungseinheiten / Eigentumswohnungen auf einer Liegenschaft.
- Für geförderte Wohnungen muss die Möglichkeit des Erwerbes von Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002 i.d.g.F. bestehen.
- Die geförderten Wohnungen sollen nicht kleiner als 30 m<sup>2</sup> und nicht größer als 150 m<sup>2</sup> sein. Für Dachbodenausbauten gilt eine maximale Nutzfläche von 200 m<sup>2</sup> je Wohnung.

- Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und Erfüllung der Förderungsrichtlinien.
- Zuschüsse können nur dann zuerkannt werden, wenn alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage bzw. des Objektes durch den Förderungswerber eingeholt wurden.

### **A.2.2) Förderungswerber**

Die **Förderung kann nur von natürlichen Personen** in Anspruch genommen werden. Die Einkommensgrenze gemäß der Eigenheimförderung NEU des Landes NÖ darf nicht überschritten werden. Eine Förderung für öffentl. Gebäude (juristische Personen) ist nicht vorgesehen.

Der/Die DarlehenswerberIn muss österreichische/r StaatsbürgerIn (gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates) sein und in der Gemeinde Scheibbs seinen/ihren Hauptwohnsitz haben bzw. diesen binnen Jahresfrist in das geförderte Objekt verlegen. Diese Jahresfrist beginnt ab Bezug des geförderten Objekts. Als Hauptwohnsitz im Sinne dieser Richtlinien gilt die Eintragung in die Bundeswählerevidenz.

### **A.2.3) Antragstellung und Auszahlung der Förderung**

- Die Antragstellung hat gemäß den Richtlinien des Landes NÖ für die Wohnbauförderung (Eigenheim, 1.1.2006) zu erfolgen.  
Eine rechtskräftige Baubewilligung ist Voraussetzung f. die Zuerkennung der Förderung.
- Das Darlehen nach A.3.a) muss bei einem der Geldinstitute im Gemeindegebiet aufgenommen werden.
- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Vergabe der Förderung erfolgt durch Vorlage und Beschluss im Stadtrat.
- erforderliche Nachweise während / nach Baudurchführung:

Der Nachweis der Darlehenszusicherung vom Land NÖ samt Energieausweis und Nachweis über Auszahlung Darlehen (Kto Auszug), gilt als Erfüllung f. Pkt. A.2.1 und A.2.2.

Die Vorlage der ordnungsgemäßen Ausführung durch den Professionisten bzw. eines sog. „Blower-Door“-Abnahmetests oder Abnahme der techn. Kriterien lt. vorgelegtem Energieberechnung. u. Bescheinigung über die erreichten Förderpunkte (Heizung, Lüftung, Wärmeschutz, Baumaterialien, ..) ist Voraussetzung für die Förderung, sonst muss eine Rückzahlung der Förderung erfolgen.

### A.3) ART und HÖHE der FÖRDERUNGEN:

#### Ökologische Neubauförderung

Die Neubauförderung wird nach ökologischen Kriterien ausgerichtet. Dabei wird **entweder ein Darlehen** (gestaffelt nach erreichten Punkte auf Basis der Kriterien der NÖ Wohnbauförderung) gewährt oder alternativ dazu, ebenfalls gestaffelt, auch ein direkter **einmaliger „Energieeffizienzzuschuss“** ausbezahlt.

#### Wie wird gefördert, Darlehensdauer:

##### A.3.a) Darlehen

Die Eigenheimförderung (EHF) NEU der Gemeinde besteht aus einem Darlehen mit einer max. Laufzeit von **60 Monaten**, bei dem die Gemeinde einen Zinsendienst für die max. Darlehenshöhe, gestaffelt je nach Punktesystem entsprechend den Richtlinien der NÖ Wohnbauförderung (Energiekennzahl lt. Energieausweis, Bonuspunkte,...) **lt. unten angeführter Tabelle übernimmt, der jedoch höchstens 3%** beträgt. In diesen Punkten sind bereits jene für „Bonus Niedrigenergie bzw. Lagequalität“ eingerechnet.

Die Rückzahlung beginnt ein halbes Jahr nach der Auszahlung, dann halbjährlich mittels Dauerauftrag.

##### A.3.b) einmaliger „Energieeffizienzzuschuss“

Als Alternative zum Darlehen (A.3.a) wird ein **direkter einmaliger „Energieeffizienzzuschuss“** gewährt, welcher ebenfalls **nach Energiekennzahl lt. Energieausweis entsprechend der nachfolgend angeführten Tabelle** ermittelt wird.

<b>A.3a) + A.3.b)</b> <b>erreichte Punkte auf Basis</b> <b>NÖ Wohnbauförderung</b> > max. erreichbar 100 Punkte (Energieausweis + Nachhaltigkeit)	<b>Höhe der Förderung</b>	
	<b>3.a) gefördertes</b> <b>EFH-Darlehen</b>	<b>3.b) Energieeffizienzzuschuss</b> „Geldwertvorteil“ als direkte Einmalzahlung
<b>50 bis 60 Pkt.</b>	<b>€ 2.000</b>	<b>€ 140,-</b>
<b>&gt; 60 bis 70 Pkt.</b>	<b>€ 5.000</b>	<b>€ 340,-</b>
<b>&gt; 70 bis 80 Pkt.</b>	<b>€ 6.000</b>	<b>€ 400,-</b>
<b>&gt; 80 bis 90 Pkt.</b>	<b>€ 7.500</b>	<b>€ 510,-</b>
<b>&gt; 90 bis 100 Pkt.</b>	<b>€ 10.000</b>	<b>€ 680,-</b>

**A.3.c)**

„Solar- oder Photovoltaikanlagen“ werden auch gesondert neben der Förderungszusage für A.3.a und A.3.b unterstützt.

**Förderungshöhen:**

	<b>Direktförderung</b>
<b>Einbau von Photovoltaikanlagen</b> eine event. Aufstockung einer Anlage wird ebenso gefördert; <b>max. Förderungssumme („Deckelung“) € 800,-</b>	<b>€ 150,-</b> <b>je kW/P</b> (max. € 800,-)
<b>Einbau von Solaranlagen f. Warmwasser- u. Heizungsunterstützung</b> mit einer Kollektorfläche von 4 bis 15 m <sup>2</sup> bei „Standard- Flachkollektoren“ und mindestens 300 l Warmwasserspeicher	<b>€ 300,-</b>
<b>Einbau von Solaranlagen f. Warmwasser- u. Heizungsunterstützung</b> mit mind. 300-l-Warmwasserspeicher und mit einer Kollektorfläche v. mind. 15 m <sup>2</sup> bei „Standard- Flachkollektoren“ od. mit einer Kollektorfläche v. mind. 12 m <sup>2</sup> bei „Vakuumkollektoren“	<b>€ 400,-</b>

## **B) Klimabündniszuschuss, Althausanierung, Alternativenergieanlagen**

### **B.1) Allgemeines - Förderungsvoraussetzungen**

#### **Allgemeines - Gegenstand der Förderung**

- Durch diese Förderung der Stadtgemeinde Scheibbs **soll ein Anreiz für eine Änderung der Energiegewinnung (nachwachsende Rohstoffe oder erneuerbarer Energie) geschaffen bzw. soll bei den Verbrauchern die Umstellung auf solche Energieformen und die Einsparung** gefördert werden.

#### **Als grundsätzliche Vorgaben gelten:**

- **Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.** Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und Erfüllung der Förderungsrichtlinien / Kriterien.
- Die Vergabe der Förderung erfolgt durch Vorlage und Beschluss im Stadtrat.

#### **Zuschüsse können nur dann zuerkannt werden, wenn**

- alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen sowie **allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen oder eine positiv erledigte Bauanzeige** für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden.
- die Anlage den geltenden Normen entspricht.
- sich der Förderungswerber verpflichtet, eine Kontrolle der Anlage zu gewähren.
- sich das zu **fördernde Objekt** (Neu- Zu- Um- Auf- oder Einbau) **im Gemeindegebiet von Scheibbs** befindet.

#### **Förderungswerber:**

Die **Förderung kann nur von natürlichen Personen** in Anspruch genommen werden. Eine Förderung für öffentl. Gebäude (juristische Personen) ist nicht vorgesehen.

Als Förderungswerber gelten Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer an Liegenschaften oder Wohnungen sowie Bauberechtigte und Mieter oder Pächter von Liegenschaften oder Wohnungen.

Der/Die FörderungswerberIn muss österreichische/r StaatsbürgerIn (gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates) sein und in der Gemeinde Scheibbs seinen/ihren Hauptwohnsitz haben. Als Hauptwohnsitz im Sinne dieser Richtlinien gilt die Eintragung in die Bundeswählerevidenz.

### **Mietzinserhöhung nach Mietrechtsgesetz MRG:**

Der Förderungsbetrag der Gemeinde für die Sanierung darf vom Hauseigentümer nicht als Grundlage für eine Mietzinserhöhung nach dem MRG herangezogen werden. Die Förderung wird in diesem Fall nicht gewährt bzw. ist in diesem Fall die Förderung zurück zu zahlen.

### **Kontrolle**

Die Stadtgemeinde Scheibbs behält sich das Recht vor, die Aufstellung der Anlage bzw. die Abnahme der durchgeführten Dämmarbeiten durch den Energiebeauftragten der Stadtgemeinde Scheibbs an Ort und Stelle durchzuführen. Dazu hat der Förderungswerber den Energiebeauftragten der Stadtgemeinde Scheibbs gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Wohnhauses zu gestatten. Gleichzeitig ist auch in die Abrechnungsunterlagen Einsicht zu gewähren.

-

### **Gesamtausmaß der Förderungen**

Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Scheibbs gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Förderungszuschusses besteht nicht.

Die Summe der Förderungszuschüsse darf den hierfür ausgewiesenen Voranschlagsansatz der Stadtgemeinde Scheibbs des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

## **B.2) ART und HÖHE der FÖRDERUNGEN:**

### **B.2.a) Inanspruchnahme einer Energieberatung; „Energiescheck“ (Folder)**

- Die Förderung in der Höhe von max. € 150,- wird für
  - **Inanspruchnahme einer Energieberatung** (z.B. Beratung von solaren Planungsleistungen)
  - **Anwendung einer Thermokamera,**
  - **Berechnung z.B. der Energiekennzahl bzw. des U-Wertes,** u.ä. gewährt.
  
- Die Auszahlung des Förderbetrages für die **Inanspruchnahme dieser o.a. Energieberatung** durch Zivilingenieure, Architekten, Baumeister, Techn. Büros einschl. Fachrichtung, sonstige Befugte (wie z.B. Energieberater des Landes NÖ, die Umweltberatung NÖ, EVN,..) oder einer anderen gleichwertigen von der Gemeinde anerkannten Institution erfolgt:
  - a) nach **direkter Rechnungslegung** oder
  - b) direkt an den **Förderungsgeber, wenn von diesem die Vorlage der Rechnung über die Berechnung des Energieausweises** erfolgt.
  - c) Die Förderung wird **nur dann gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass auf Grund der Energieberatung auch Maßnahmen umgesetzt wurden, welche nach den geltenden Richtlinien als förderungswürdig** anzuerkennen sind.

### **B.2.b) Gewährung einer Förderung für die Dämmung der obersten Geschoßdecken und gedämmter Dachstuhlfläche bei Wohnhäusern.**

#### **Gegenstand der Förderung**

Das Förderziel ist, einen überproportional hohen Anreiz zur Sanierung zu geben.

Die Stadtgemeinde Scheibbs fördert bei Wohnhausanlagen die **Dämmung der obersten Geschossdecke (incl. Dachschräge u. Gaupen bei ausgebautem Dachgeschoss)**, wenn dadurch eine Verbesserung gegenüber der Bestimmungen der NÖ Bauordnung bzw. NÖ Bautechnikverordnung eintritt.

Gefördert werden Maßnahmen, welche einen „U-Wert“ **von kleiner-gleich 0,15** erwarten lassen. Die Förderhöhe wird **je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche beheizter Gebäudeteile** gewährt.

### Förderungsvoraussetzungen

- Der Klimabündniszuschuss wird ausschließlich als Sanierungskostenzuschuss gewährt, d.h. die Baubewilligung muss vor mind. vor 20 Jahren erteilt worden sein, die Benützungsbewilligung / Fertigstellungsmeldung für das zu fördernde Wohnhaus muss vollständig vorliegen.
- Jeder Förderungswerber hat **vor Beginn der Dämmarbeiten eine Energieberatung** hinsichtlich ökologischen Wohnbaues einzuholen. Diese Energieberatung kann durch Zivilingenieure, Architekten, Baumeister, Techn. Büros einschl. Fachrichtung, sonstige Befugte (wie z.B. Energieberater des Landes NÖ, die Umweltberatung NÖ, EVN,..) oder einer anderen gleichwertigen von der Gemeinde anerkannten Institution zu erfolgen.
- Förderungswerber (Mieter oder Wohnungseigentümer) in Wohnhausanlagen mit mindestens vier Wohneinheiten brauchen vor der Durchführung der Dämmung der obersten Geschosßdecke keine Energieberatung in Anspruch nehmen (eigene Berechnung, ..).

### Förderungsablauf

Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mit dem bei der Stadtgemeinde Scheibbs aufliegenden Formblatt schriftlich beim Stadtamt der Stadtgemeinde Scheibbs bis spätestens 6 Monate nach der Abnahme durch den Energiebeauftragten der Stadtgemeinde Scheibbs einzubringen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen bzw. Bestätigungen anzuschließen:

Flächenaufstellung samt Nachweis über die durchgeführte Dämmfläche sowie entsprechende Originalrechnungen und Zahlungsbestätigungen.

Über die Bewilligung oder die Ablehnung der Förderung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.

Im Anschluss an die Bewilligung des Förderungsantrages erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag anzugebende Bankkonto.

### Höhe der Förderung B.2.b

Die Förderung der Stadtgemeinde Scheibbs besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Kosten für die **Dämmung der obersten Geschosßdecke (incl. Dachschräge und Gaupen)**. Die Höhe des Bargeldzuschusses richtet sich nach dem **Gesamt-U-Wert der Dach-/deckendämmung**, welcher bei der Energieberatung zu ermitteln bzw. die Durchführung entsprechend nachzuweisen ist.

Für **Ein- u. Zweifamilienwohnhäuser** wird die Berechnungsfläche mit max. 200 m<sup>2</sup>, für den **mehrgeschossigen Wohnbau** wird die Berechnungsfläche mit max. 450 m<sup>2</sup> festgelegt.

Die **Bargeldzuschüsse je m<sup>2</sup> gedämmter Dach- / Deckenfläche** betragen:

bei U-Wert €/m<sup>2</sup> Fläche ≤ 0,15 W/m<sup>2</sup>K € 2,50 / m<sup>2</sup>

## **B.2.c) Direktzuschüsse für die erstmalige Errichtung von Alternativenergie- und alternativen Heizungsanlagen bei Eigenheimen, Wohnhäusern und Wohnungen**

### **Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

- Ansuchen sind nach Abnahme durch die ausführende Firma und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme / Fertigstellung bei der Stadtgemeinde Scheibbs schriftlich zu beantragen.
- Der Direktzuschuss für Alternativenergie- u. Heizungsanlagen erfolgt nur bei erstmaliger Errichtung und falls vorhanden, nach Ersatz und Demontage einer Altanlage mit fossilen Brennstoffen.
- Die Anlage muss örtlich **direkt auf der Liegenschaft bzw. im Eigenheim bzw. Wohnhaus des Förderungswerbers montiert** sein. Die Anlage darf **nicht ausschließlich** zum zwecke der Erwärmung von **Schwimmbädern** dienen;
- Als "**monovalente Wärmepumpe**" gilt nur jene Anlage, wenn diese **als einziger Wärme-erzeuger dient**.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Bestätigungen anzuschließen:

- Die Fertigstellung der Anlage ist durch Vorlage der Originalrechnung und Zahlungsbeleg (werden sofort nach Prüfung retourniert) bzw. Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung lt. NÖ Bautechnikverordnung durch den Professionisten zu melden.
- Bei **monovalenten Wärmepumpenanlagen** zur Beheizung und Warmwasseraufbereitung und bei Photovoltaikanlagen ist zusätzlich eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage (**Bestätigung der Leistung bzw. Eignung lt. Antrag**) von der ausführenden Firma erforderlich.

<b><u>Zusätzliche Förderungen für Alternativenergie- u. Heizungsanlagen:</u></b>	<b><u>Direktförderu ng</u></b>
Als Anlagen im Sinne der Richtlinien gelten:	
<b>Einbau von Photovoltaikanlagen</b> eine event. Aufstockung einer Anlage wird ebenso gefördert; max. Förderungssumme („Deckelung“) € 800,-	<b>€ 150,- je kW/P</b> (max. € 800,-)
<b>Einbau von Solaranlagen f. Warmwasser- u. Heizungsunterstützung</b> mit einer Kollektorfläche von 4 bis 15 m <sup>2</sup> bei „Standard- Flachkollektoren“ und mindestens 300 l Warmwasserspeicher	<b>€ 300,-</b>
<b>Einbau von Solaranlagen f. Warmwasser- u. Heizungsunterstützung</b> mit mind. 300-l-Warmwasserspeicher und mit einer Kollektorfläche v. mind. 15 m <sup>2</sup> bei „Standard- Flachkollektoren“ od. mit einer Kollektorfläche v. mind. 12 m <sup>2</sup> bei „Vakuumpollektoren“	<b>€ 400,-</b>
<b>Einbau von Wärmepumpenanlagen f. Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung</b>	<b>€ 400,-</b>
<b>Einbau von Wärmepumpenanlagen nur für Warmwasseraufbereitung</b>	<b>€ 300,-</b>
<b>Einbau von Erdwärmeheizungsanlagen zur Nutzung der Umweltenergie</b>	<b>€ 400,-</b>
<b>Einbau von Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe sowie zur Nutzung der Umweltenergie:</b> Hackschnitzel-/Pelletsheizung, Holzvergaser- u. Wirbelbrennkammerkessel	<b>€ 300,-</b>
<b>Anschluss an Nah- u. Fernwärmeanschluss auf Biomassebasis</b> Voraussetzung: ersatzlose Entfernung des bestehenden Heizkessels mit fossilen Brennstoffquellen	<b>€ 300,-</b>
<b>Einbau von kontrollierten Wohnraumlüftungsanlagen in Passivhäusern</b>	<b>€ 300,-</b>
<b>je Objekt /Jahr max. Fördergesamtsumme (B.2.a + B2.b+ B.2.c):</b>	<b>€ 1.000,-</b>

Die Förderung des **Austausches von Altanlagen** (Solar, Heizkessel, usw.), welche **bereits früher gefördert wurden**, kann neuerlich **nicht erfolgen**.

**Förderung Heizkessel:** Zentralheizungsanlagen erhalten nur dann Förderung, wenn diese als einzige Wärmeversorgung im Haus besteht und wenn keine andere „fossile“ **Brennstoffheizung** vorhanden bleibt; Heizungsanlagen in Wohnungen (z.B. kleine Pelletsöfen) werden nur in Verbindung mit Heizkörpersystem gefördert;

### **A.) + B.) Durchführungs- und Übergangsbestimmungen**

- **Widerruf und Rückzahlung der Förderung:**  
Wenn festgestellt wird, dass der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat, die Förderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht vorliegen, bzw. bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Förderungsmittel ist die Förderung zu widerrufen. Allfällige bereits freigegebene Förderungsmittel sind an die Gemeinde zurückzuzahlen.
- Für bereits bewilligte Förderungen sind die zum Zeitpunkt der Förderungsbewilligung geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.
- Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien anhängigen Förderungsverfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen über die Wohnbauförderung zu Ende zu führen.
- **Diese Richtlinie ersetzt die bisher gültigen Richtlinien:**
  - ) Wohnbauförderungsrichtlinie v. 14.9.2001,
  - ) Gewährung einer Förderung für die Dämmung der obersten Geschosßdecken v. 5.5.2004
  - ) Förderung von Alternativenergie- und alternativen Heizungsanlagen v. 12.2.2004;diese treten somit außer Kraft.
- **Inkrafttreten - Schlussbestimmungen:**  
Die vom Gemeinderat in der Sitzung am 12. Dezember 2007 beschlossenen und in der Sitzung vom 21. Dezember 2009 abgeänderten Richtlinien treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.  
Diese Richtlinien treten mit 31. Dezember 2010 außer Kraft, wenn nicht eine Verlängerung durch Gemeinderatsbeschluss erfolgt.

Scheibbs am 21. Dezember 2009  
Bürgermeister

(Christine Dünwald)